### Inflation und Zinswende

# Sanierungs- und insolvenzrechtliche Risiken steigender Finanzierungskosten

Prof. Dr. Georg Streit und Niklas Stöckle\*

Seit dem Sommer 2022 vollzieht die Europäische Zentralbank (EZB) vor dem Hintergrund einer dramatisch hohen Inflation im Euroraum von zeitweise über 10 % – wie auch die FED aufgrund des Inflationsgeschehens in den USA – eine Zinswende in hohem Ausmaß. Nachdem der Hauptrefinanzierungszinssatz der EZB über ein Jahrzehnt unterhalb von einem Prozentpunkt und lange Zeit sogar bei 0 % lag, hob die EZB diesen innerhalb eines knappen Jahres schrittweise auf 3,75 % an.

#### **KERNAUSSAGEN**

- ▶ Die Folgen der Zinswende betreffen generell und branchenübergreifend alle Unternehmen mit Fremdkapitalbedarf, deren Finanzierung zu flexiblen Zinskonditionen ausgestaltet ist oder deren Finanzierung zeitnah ausläuft und durch eine Anschlussfinanzierung abgelöst werden muss.
- ➤ Bei Annahme einer potenziellen Bestandsgefährdung kommt es für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose sowie die handelsrechtliche Fortführungsprognose maßgeblich darauf an, ob das Erfordernis der (Anschluss-)Finanzierung innerhalb des zugrunde zu legenden Prognosezeitraums liegt.
- Zeichnen sich bestandsgefährdende Entwicklungen ab, hat die Geschäftsleitung frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, auch wenn die Bestandsgefährdung zeitlich noch außerhalb der vorgenannten Prognosezeiträume liegt.

## I. Steigende Finanzierungskosten gefährden (Anschluss-)Finanzierungen

Die Auswirkungen von Inflation und Zinswende auf die Wirtschaft sind vielfältig. Besonders betroffen sind Unternehmen mit erheblichem Fremdkapitalbedarf. Die Inflation hat steigende Beschaffungspreise sowie (insbesondere infolge der Ergebnisse der Tarifverhandlungen) steigende Lohnkosten zur Folge. Zugleich geben die Kreditinstitute ihre höheren Finanzierungskosten aufgrund erhöhter Zentralbankzinsen an ihre Kunden weiter. Dies führt zur Verteuerung von Krediten und anderen Fremdmitteln (z. B. Anleihen, Schuldscheinen). Damit erhöht sich für Unternehmen der Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung. Ein sinkendes EBIT/EBT geht mit einer Steigerung der Verschuldung im Verhältnis zum Ergebnis einher. Bei das Eigenkapital mindernden Verlusten aufgrund des erhöhten Aufwands verschlechtern sich auch die Eigenkapitalquote und das Verhältnis von vor der Zins-

wende aufgenommenen Krediten zum Eigenkapital. Bisher tragbare Kredite werden ausfallgefährdet. Die Folge ist eine sinkende Bonität der betroffenen Unternehmen. Dies kann u. U. zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit benötigte (Anschluss-)Finanzierungen gefährden. Zudem droht aufgrund einer Verschlechterung der entsprechenden Kennzahlen ggf. der Bruch von Covenants und die Entstehung von Kündigungsrechten der Kreditgeber.

Die infolge der Zinswende deutlich gestiegenen Finanzierungskosten zeigen sich an folgendem Beispiel: Für ein endfälliges Darlehen von 10 Mio. € zahlte ein Unternehmen in der Vergangenheit bei einem effektiven Jahreszinssatz von 3 % und zehn Jahren Laufzeit insgesamt Zinsen (inklusive Zinseszins) i. H. von 3.439.163,79 €. Bei einem nun durchschnittlichen effektiven Jahreszinssatz von 6 % muss das Unternehmen bei einer (Anschluss-)Finanzierung zu den im Übrigen selben Bedingungen nun jedoch Zinsen i. H. von insgesamt 7.908.476,97 € zahlen. Der Zinsaufwand steigt um mehr als das Doppelte.

Die Folgen der Zinswende betreffen generell und branchenübergreifend alle Unternehmen mit Fremdkapitalbedarf, deren Finanzierung zu flexiblen Zinskonditionen ausgestaltet ist oder deren Finanzierung zeitnah ausläuft und durch eine Anschlussfinanzierung abgelöst werden muss. Die Auswirkungen der Inflation kommen hinzu.

Besonders stark betroffen sind bspw. Projektentwickler in der Immobilienbranche. Nicht nur führt die Zinssteigerung bei ihnen zu höheren Finanzierungskosten. Wertminderungen von Immobilienbeständen (infolge der steigenden Finanzierungskosten sinken Rentabilität und Finanzierungsfähigkeit der Erwerberseite) aufgrund sinkender Nachfrage und rückläufiger Verkaufspreise und die damit einhergehende Schmälerung der vorhandenen Kreditsicherheiten verteuern

NWB Sanieren 6/2023 161

Prof. Dr. Georg Streit ist Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Niklas Stöckle, LL.M. ist Rechtsanwalt und Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht bei Heuking Kühn Lüer Wojtek.

zusätzlich die Aufnahme von Fremdkapital. Zudem müssen Projektentwickler aufgrund der gleichzeitig steigenden Baukosten mehr Fremdkapital aufnehmen. Dies stellt sie zusätzlich vor erhebliche Hürden.

#### II. Sanierungs- und insolvenzrechtlicher Rahmen für Unternehmen mit zeitnahem Finanzierungsbedarf

#### 1. Überblick

Benötigt ein Unternehmen in absehbarer Zeit eine (Anschluss-) Finanzierung, muss dieses den absehbar höheren Zinsaufwand in die Unternehmensplanung einbeziehen und bei Zweifeln hinsichtlich der Erlangung der benötigten Mittel auch eine potenzielle Bestandsgefährdung prüfen. Die entsprechenden Planungen sind rechtzeitig aufzustellen und zu dokumentieren.

Praxishinweis Bei Annahme einer potenziellen Bestandsgefährdung kommt es für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose sowie die handelsrechtliche Fortführungsprognose maßgeblich darauf an, ob das Erfordernis der (Anschluss-)Finanzierung innerhalb des zugrunde zu legenden Prognosezeitraums liegt.

Wird die (Anschluss-)Finanzierung bereits innerhalb des im Rahmen der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose aktuell anzuwendenden Viermonatszeitraums benötigt, muss sich die Geschäftsleitung intensiv mit der Wahrscheinlichkeit der "Lebensfähigkeit" des Unternehmens auf Basis eines schlüssigen und realisierbaren Unternehmenskonzepts auseinandersetzen, insbesondere wenn die (Anschluss-)Finanzierung noch nicht gesichert ist. Von der handelsrechtlichen "going concern"-Prämisse ist hingegen nur abzuweichen, wenn die Unmöglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zweifelsfrei feststeht.

Bei Vorliegen von Insolvenzreife ist (bei Rechtsträgern mit Haftungsbeschränkung) unverzüglich und jedenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Höchstfristen Insolvenzantrag zu stellen.

#### 2. Bei Insolvenzreife: Insolvenzantragspflicht

Die zwingenden Insolvenzantragsgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gem. §§ 17, 19 InsO für Rechtsträger mit Haftungsbeschränkung sowie die straf- und haftungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Insolvenzantragspflicht sind zur Haftungsvermeidung tunlichst zu beachten.

Die temporäre Aussetzung der Insolvenzantragsgründe während der Corona-Pandemie ist längst – seit dem 30.4.2021 – ausgelaufen (vgl. § 1 Abs. 3 SanInsKG).

Krisenbedingte Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Insolvenzantragstellung gibt es nur noch wenige (§§ 4 Abs. 2, 4a SanInsKG).

Jeweils zeitlich begrenzt bis einschließlich 31.12.2023 reduzierte der Gesetzgeber die Prognose- und Planungszeiträume gem. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO und § 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG auf vier Monate (vgl. § 4 Abs. 2 SanInsKG) und verlängerte die Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung bei Überschuldung gem. § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO von sechs auf acht Wochen (vgl. § 4a SanInsKG).

Die Anpassung der gesetzlich normierten Prognose- und Planungszeiträume soll der Pflicht zur Insolvenzantragstellung aufgrund von Unsicherheiten des Schuldners über Umfang und Dauer des gesamtwirtschaftlichen Krisenzustands vorbeugen.

Praxishinweis Nach aktuellem Stand wird der rollierende Prognosezeitraum bei der Überschuldungsprüfung ab dem 1.1.2024 wieder zwölf Monate betragen. Dieses "Umschlagen" am 1.1.2024 liegt seinerseits bereits ab Anfang September 2023 wieder im Blickfeld des dann noch geltenden viermonatigen Prognosezeitraums. Daher sollte aus Vorsichtsgründen bereits ab dem Spätsommer 2023 faktisch wieder ein zwölf Monate betragender Prognosezeitraum zugrunde gelegt werden.¹

#### 3. Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Zur Bestimmung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn des § 19 InsO (als zwingender Insolvenzantragsgrund) ist die Aufstellung einer sog. Fortbestehensprognose erforderlich.

Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn liegt vor, "wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich" (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Auf erster Stufe setzt eine insolvenzrechtliche Überschuldung damit eine rechnerische Überschuldung voraus. Nach der Rechtsprechung sind bei negativer Fortbestehensprognose jedoch Liquidationswerte im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer rechnerischen Überschuldung anzusetzen.<sup>2</sup> Liquidationswerte (Zerschlagungswerte) sind regelmäßig deutlich niedriger als Fortführungswerte. Eine negative Fortbestehensprognose hat somit regelmäßig eine rechnerische Überschuldung zur Folge.<sup>3</sup> Daher ist die Fortbestehensprognose häufig das maßgebliche Kriterium für die Frage, ob eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn vorliegt und somit eine Insolvenzantragspflicht gegeben ist oder nicht.

Die Annahme einer positiven Fortbestehensprognose setzt als subjektives Element einen Fortführungswillen des Schuldners bzw. seiner Organe sowie als objektives Element eine "Lebensfähigkeit" des Unternehmens voraus. Diese lässt sich

<sup>1</sup> Vgl. Wolfer in BeckOK, InsO (Stand: 15.1.2023), § 4 Rz. 7 ff.; Schmitz/Bünemann, NZI 2022 S. 969, 971.

<sup>2</sup> BGH, Beschluss v. 9.10.2006 - II ZR 303/05 NWB NAAAC-19552, Rz. 3.

<sup>3</sup> Vgl. Rendels/Zabel/Körner, ZRI 2021 S. 653, 655.

aus einem schlüssigen und realisierbaren Unternehmensbzw. Sanierungskonzept ableiten.<sup>4</sup> Das Unternehmenskonzept erfordert grds. eine rollierende Ertrags- und Finanzplanung, aus der sich ergibt, dass die voraussichtlichen Erträge und sonstigen Finanzmittel im maßgeblichen Prognosezeitraum zur Bedienung der laufenden fälligen Verbindlichkeiten voraussichtlich ausreichen werden.<sup>5</sup> Die planerische Durchfinanzierung des Schuldners muss überwiegend wahrscheinlich, d. h. zu mehr als 50 % wahrscheinlich sein.<sup>6</sup>

Wie bereits aufgezeigt, reduzierte der Gesetzgeber den der Fortbestehensprognose zugrunde zu legenden Prognosezeitraum aktuell (faktisch zeitlich begrenzt bis Anfang September 2023) von zwölf auf vier Monate. Derzeit muss der Schuldner daher für die Annahme einer positiven Fortbestehensprognose planerisch stets (rollierend) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die nächsten vier Monate durchfinanziert sein.

#### 4. Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Von der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose zu unterscheiden ist die handelsrechtliche Fortführungsprognose gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Die handelsrechtliche Fortführungsprognose ist im Rahmen der Aufstellung handelsrechtlicher Jahresabschlüsse und der hierfür notwendigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Schuldners von Bedeutung.

§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB normiert das sog. Fortführungsprinzip ("going concern"). Danach ist bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände "von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen" (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Die Fortführungsprognose geht demnach über die liquiditätsorientierte Fortbestehensprognose hinaus und erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Umstände im Zusammenhang mit der Fortführung des Unternehmens.7 Der Prognosezeitraum muss sich regelmäßig auf das auf den Abschlussstichtag folgende Geschäftsjahr erstrecken.8 Im Einzelfall können unternehmensspezifische Besonderheiten aber auch einen längeren Prognosezeitraum erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Eintritt von Umständen außerhalb des Prognosezeitraums von zwölf Monaten ab dem Abschlussstichtag bekannt ist, welche der Fortführungsannahme bei einer Gesamtbetrachtung bereits zum aktuellen Zeitpunkt entgegenstehen.9 Durch die Regelung des § 4 Abs. 2 SanInsKG wird die zeitliche Reichweite der handelsrechtlichen Fortführungsprognose hingegen nicht berührt. Die Regelung ist auf die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose beschränkt.10

Gesetzlich normierter Regelfall ist die Fortführung der Unternehmenstätigkeit und mithin die Bilanzierung zu Fortführungswerten. Liquidationswerte sind nur dann anzusetzen, wenn feststeht, dass die Unternehmenstätigkeit bis zum Ablauf des Prognosezeitraums aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt werden wird. Bei bloßen Zweifeln an der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung gilt weiterhin die "going concern"-Prämisse. Wesentliche Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung – wie bei nachhaltigen Jahresfehlbeträgen oder erheblich steigendem (Finan-

zierung-)Aufwand – sind jedoch im Anhang des Jahresabschlusses gemeinsam mit den geplanten Gegenmaßnahmen darzustellen.<sup>12</sup>

Praxishinweis Die handelsrechtliche Fortführungsprognose ist demnach mit Blick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Zweckrichtungen eigenständig neben der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose aufzustellen. Regelmäßig besteht jedoch ein Wechselbezug zwischen Fortbestehens- und Fortführungsprognose. Insbesondere kann eine negative Fortbestehensprognose eine negative Fortführungsprognose bedingen.<sup>13</sup>

#### 5. Fortlaufende Überwachungspflicht nach StaRUG und AktG

Neben den speziellen Ausprägungen der gesetzlich normierten Pflicht zur Aufstellung einer Unternehmensplanung in der InsO und dem HGB normieren § 1 Abs. 1 StaRUG und (für Aktiengesellschaften) § 91 Abs. 2 AktG eine allgemeine, zeitlich unbegrenzte Pflicht zur fortlaufenden Überwachung bestandsgefährdender Entwicklungen und damit einhergehend die Pflicht zur Einrichtung bzw. Anwendung eines Systems zur Krisenfrüherkennung im Unternehmen. Bestandsgefährdende Entwicklungen können sich insbesondere aus einer negativen Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft ergeben.<sup>14</sup> Zeichnen sich bestandsgefährdende Entwicklungen ab, hat die Geschäftsleitung frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, auch wenn die Bestandsgefährdung zeitlich noch außerhalb der vorgenannten Prognosezeiträume liegt.15 Beispielsweise wird jedenfalls ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO eine Gefährdung des Fortbestands anzunehmen sein, auf welche die Geschäftsleitung reagieren und Gegenmaßnahmen einleiten muss.16 Hinsichtlich Auswahl und Durchführung der Gegenmaßnahmen steht der Geschäftsleitung ein unternehmerisches Ermessen zu.17

Die haftungsrechtlichen Folgen bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus §§ 1 Abs. 1 StaRUG, 91 Abs. 2 AktG sind allerdings nicht so gravierend wie bei einem Verstoß gegen

<sup>4</sup> Vql. BGH, Urteil v. 13.7.2021 - II ZR 84/20 NWB VAAAH-86002, Rz. 68.

<sup>5</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 13.7.2021 - II ZR 84/20 NWB VAAAH-86002, Rz. 68; OLG Stuttgart, Urteil v. 27.10,2020 - 12 U 82/20 juris, Rz. 56; zu den Anforderungen an die Fortbestehensprognose umfassend: Rendels/Zabel/Körner, ZRI 2021 S. 663

<sup>6</sup> Mock in Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 19 Rz. 228.

<sup>7</sup> Vgl. IDW Verlautbarungen "IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F. (10.2021))", IDW Life 3/2023, Rz. 5, A5; zu den Anforderungen an die Fortführungsprognose umfassend: Neu/Senger, GmbHR 2021 S. 517.

<sup>8</sup> BGH, Urteil v. 26.1.2017 - IX ZR 285/14 NWB JAAAG-37973, Rz. 24.

<sup>9</sup> Vgl. IDW Verlautbarungen "IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F. (10.2021))", IDW Life 3/2023, Rz. 16, A16; Störk/Büssow in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl. 2022, § 252 Rz. 16.

<sup>10</sup> Vgl. auch die Stellungnahme des IDW zu Frage 3.4.10 in "Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, 5. Update, April 2021)" v. 6.4.2021.

<sup>11</sup> BGH, Urteil v. 26.1.2017 - IX ZR 285/14 NWB JAAAG-37973, Rz. 24.

<sup>12</sup> Vgl. IDW Verlautbarungen "IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F. (10.2021))", IDW Life 3/2023, Rz. 9; Störk/Büssow in Beck/scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl. 2022, § 252 Rz. 19, 21; Pföhler/Seidler, BB 2021 S. 299.

<sup>13</sup> Vgl. zum Wechselbezug von Fortbestehens- und Fortführungsprognose: Gehrlein, WM 2018 S. 1.

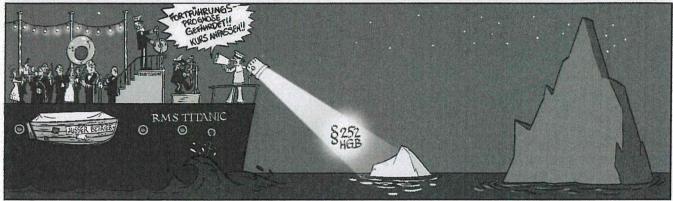
<sup>14</sup> Schmidt in MüKo, StaRUG, 2023, § 1 Rz. 37.

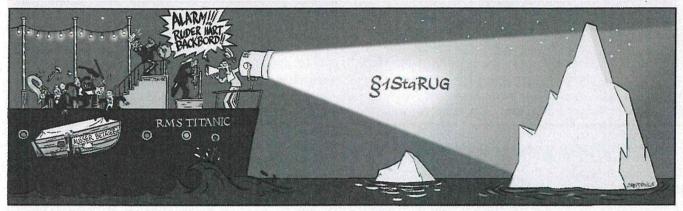
<sup>15</sup> Vgl. Mock in BeckOK, StaRUG, 7. Edition (Stand: 1.1.2023), § 1 Rz. 40, 41.

<sup>16</sup> Vgl. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181 S. 106; Skauradszun/Amort, DB 2021 S. 1317, 1319.

<sup>17</sup> Vgl. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181 S. 106 f.







Legende: Titanic = Unternehmen; Steuermann/Kapitän = Geschäftsleitung; Eisberg = notwendige (Anschluss-)Finanzierung

die Insolvenzantragspflicht. Das Unterlassen von existenzsichernden Maßnahmen kann die Abberufung/Kündigung der Geschäftsleitung aus wichtigem Grund sowie ggf. bei Führung des in der Praxis regelmäßig schwierigen Nachweises der kausalen Verursachung eines Schadens eine Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft rechtfertigen.¹8 Eine Außenhaftung der Geschäftsleitung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft allein aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflichten aus §§ 1 Abs. 1 StaRUG, 91 Abs. 2 AktG droht de lege lata hingegen nicht.¹9

#### 6. Grafische Darstellung der gesetzlich normierten Prognosezeiträume

Folgende Bilder veranschaulichen die verschiedenen gesetzlichen Prognosezeiträume:

#### III. Zusammenfassung und Fazit

Die multidimensionale Krise mit ihren besonders dramatischen Faktoren der Inflation und der Zinswende stellt die Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Trotz der aktuell geltenden Verkürzung der Dauer der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose sind die Planungen und die Prüfung der Krisenfestigkeit sowie die Überlegungen zur Tragfähigkeit und Finanzierbarkeit des Geschäftsmodells auf mehrere Jahre zu erstrecken. Risiken für den Bestand des Unternehmens bestehen auch dann, wenn die Cashflows im Rahmen einer

<sup>18</sup> Vgl. Schmidt in MüKo, StaRUG, Aufl. 2023, § 1 Rz. 76, 81; Mock in BeckOK, StaRUG, 7. Edition (Stand: 1.1.2023, § 1 Rz. 55 f; Skauradszun/Amort, DB 2021 S. 1317, 1325; s. zur Haftung des Vorstands bei Verstoß gegen Compliance-Pflichten: LG München I, Urteil v. 10.12.2013 - 5 HK O 1387/10, NZG 2014 S. 345.

<sup>19</sup> Mock in Beckolf, StaRUG, 7. Edition (Stand: 1.1.2023), § 1 Rz. 57; Skauradszun/Amort, DB 2021 S. 1317, 1325; Spind-Jer in MüKo, AktG, S. Aufl. 2019, § 91 Rz. 78: Außenhaftung bspw. bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

rollierenden, rein insolvenzrechtlichen Viermonatsbetrachtung noch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten ausreichen, da steigende Finanzierungsrisiken den handelsrechtlichen going concern und das Testat für die Bilanzierung zu Fortführungswerten gefährden können. Für die Beurteilung der Unternehmensfortführung ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Dabei sind die getroffenen, der Planung zugrunde liegenden Annahmen sorgfältig zu dokumentieren.

Akuter Handlungsbedarf besteht tendenziell bei Unternehmen, die mit flexiblen Zinskonditionen finanziert sind und die Zinswende bereits spüren oder in den nächsten 24 Monaten auslaufende Finanzierungen (Kredite, Anleihen, Mezzaninekapital) aufweisen. Verhandlungen zu (Anschluss-)Finanzierungen werden schwieriger und sind möglichst frühzeitig zu führen. Restrukturierungen sind rechtzeitig einzuleiten, damit noch ausreichende Handlungsspielräume – einschließlich verfahrensförmiger Sanierungen mittels Restrukturierungsplänen gem. §§ 5 ff. StaRUG und Schutzschirmverfah-

ren mit Eigenverwaltung und Plansanierung gem. §§ 217 ff., 270 ff. InsO – bestehen.

#### AUTOREN



Prof. Dr. Georg Streit,

Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Die Praxisgruppe berät und vertritt Gesellschafter, Management, Gläubiger sowie Investoren von Unternehmen in der Krise und im Restrukturierungs-, Insolvenz-, Schutzschirm- und Insolvenzplanverfahren nach StaRUG und Inso. Dozent für Sanierung und Insolvenzrecht an der Universität Mannheim. Kommentierungen zu §§ 217 ff. InsO (Insolvenzplan) und §§ 5 ff. StaRUG (Restrukturierungsplan) im Uhlenbruck.



Niklas Stöckle, LL.M. (University of Queensland), Rechtsanwalt und Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Er berät in juristischer Hinsicht umfassend in allen Fragen im Bereich Krise/Restrukturierung/Sanierung/Insolvenz.